

S A T Z U N G

des Bezirks Mittelfranken

über die Verleihung eines Ehrenbriefes

Vom 23. Oktober 2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt im Rahmen der Art. 17, 18, 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 850) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Der Bezirk Mittelfranken kann an Persönlichkeiten, die sich in den Bereichen Soziales, Umwelt, Wirtschaft, Erziehungs- und Bildungswesen, Jugend und Sport und Kultur sowie Sicherheit und Ordnung besonders eingesetzt und Verdienste um Mittelfranken erworben haben, einen Ehrenbrief verleihen.

§ 2

Gestaltung, Urkunde

- (1) Der Ehrenbrief wird als von der Bezirkstagspräsidentin oder vom Bezirkstagspräsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:

".....(Name)..... hat sich(Bezeichnung der Maßnahme)..... um Mittelfranken verdient gemacht.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den Ehrenbrief des Bezirks verliehen."

- (2) Zusammen mit dem Ehrenbrief wird eine Ehrennadel mit dem Wappen des Bezirks Mittelfranken verliehen.

§ 3

Vorschläge

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident, die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, die Fraktionen und Gruppen des Bezirkstags, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine aus den Bereichen Soziales, Umwelt, Wirtschaft, Erziehungs- und Bildungswesen, Jugend und Sport und Kultur sowie Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten zuzuleiten.
- (3) Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident legt dem Bezirksausschuss die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Bezirksausschuss gefasste Gutachten beschließt der Bezirkstag gem. § 4 dieser Satzung.

§ 4

Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstags. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstags. Pro Jahr können bis zu 20 Ehrenbriefe verliehen werden.

§ 5

Überreichung

Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident überreicht den Ehrenbrief in feierlicher Form.

§ 6

Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstags.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Bezirks über die Verleihung eines Ehrenbriefes vom 25.07.1991 außer Kraft.

Ansbach, 23.10.2014
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident